

## Änderungen der Satzung: - 11.10.2018

ALT:

### **§ 3 Selbstverständnis und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein versteht und betreibt Turnen und Sport als umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.
- (2) Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.**
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

NEU:

### **§3 Selbstverständnis und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein versteht und betreibt Turnen und Sport als umfassende Leibesübung in ihrer Vielgestaltigkeit als Mittel zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung.
- (2) Der Verein will seine Mitglieder, besonders die Jugend, zu aufrechten Menschen, Staats- und Weltbürgern im Geiste der Freiheit und Menschenwürde erziehen helfen. Parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Die Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
  - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 

ALT:

### **§23 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (2) **Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Stadtverwaltung Bad Dürkheim übergeben, die es bis zu fünf Jahre treuhändlerisch für einen am Ort neu zu gründenden Turnverein zu verwalten hat. Nach Ablauf dieser Frist ist die Stadt Bad Dürkheim berechtigt, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden.**
- (3) **Entsprechendes gilt, wenn der bisherige Zweck des Vereins entfällt.**

NEU:

### **§ 23 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{4}{5}$  der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (2) **Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Dürkheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.**